

# VEREINSSTATUTEN

---

## AIKIDO IKEDA DOJO ZÜRICH

2019

IN KRAFT PER 1. JANUAR 2019

DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG  
VOM 23. NOVEMBER 2018.



# VEREINSSTATUTEN

Präambeln	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
A. Name und Sitz	4
B. Zweck des Vereins	4
C. Information der Mitglieder	4
D. Versicherung und Rückgriff	4
E. Weitere Bestimmungen	5
II. Mitgliedschaft	5
A. Grundsatz	5
B. Mitgliederkategorien	5
C. Statuskategorien: Studierende und Lehrlinge, Senioren, Extraterritoriale Mitglieder und Trainingsleitende	6
D. Erwerb der Mitgliedschaft	6
E. Austritt und Verlust der Mitgliedschaft	7
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
A. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
B. Trainingsunterbruch	8
C. Entschädigung für besondere Leistungen	8
IV. Schnuppertrainings, Basiskurse, Gäste von Mitgliedern und Externe	9
A. Schnuppertrainings	9
B. Basiskurse	9
C. Gäste und Externe	9
V. Organisation des Vereins	9
A. Vorbemerkungen	9
B. Mitgliederversammlung; unübertragbare Aufgaben und erforderliche Quoren	10
a. Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
b. Quoren	11
C. Vorstand	11
D. Die Revisionsstelle	13
E. Die Kommissionen	13
VI. Finanzen	14
VII. Auflösung des Vereins	14
VIII. Schlussbestimmungen	15

## Präambeln

1. Das Aikido-Ikeda-Dojo Zürich wurde 1984 von Sensei Ikeda Masatomi, 7. Dan Aikikai, gegründet.

Stets auf der Suche nach der Essenz des Aikidos, entwickelte er auf der Basis des Aikidos seiner Meister Ueshiba Morihei und Tada Hiroshi, sein eigenes Aikido weiter und liess uns an diesem Weg teilhaben. Er war uns ein umsichtiger, geduldiger Lehrer, immer darauf bedacht, uns das Wesen des Aikido näher zu bringen. Auf den Tatamis überzeugte seine Technik, und seine einmalige Art, uns das Aikido zu vermitteln.

Im Dojo schaffte er durch seine Herzlichkeit und Menschlichkeit für und mit uns eine familiäre und freundschaftliche Atmosphäre. Im Jahr 2002 erkrankte Sensei Ikeda Masatomi schwer und konnte seither seine Lehrtätigkeit nicht wieder aufnehmen. Aus Respekt ihm gegenüber und dem was er schuf, haben wir als seine Schülerinnen und Schüler beschlossen, einen Verein zu gründen und das Dojo weiterzuführen. Es ist unser Wunsch, auf dem Weg weiterzugehen, den uns Sensei Ikeda Masatomi aufgezeigt hat.

2. Auf der Matte sind alle Trainierenden gleich, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Nationalität, Alter, körperlichen Merkmalen oder Präferenzen. Was im Training gelten soll, gilt auch für diese Statuten: im Sinne von Lesbarkeit und Inklusion wurden möglichst umfassende Bezeichnungen für alle gewählt und so sind diese auch gemeint.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **A. Name und Sitz**

- Art. 1 Unter dem Namen „Aikido Ikeda Dojo Zürich“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

### **B. Zweck des Vereins**

- Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung von Aikido und Hojo. Der Verein kann hierfür ein oder mehrere Dojos betreiben und bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, Aikido und Hojo zu lernen und zu trainieren. Das von Ikeda Sensei entwickelte Prüfungsprogramm ist die Basis, auf welcher Aikido durch die Trainingsleitenden unterrichtet wird.
- Art. 4 Der Verein ist bestrebt, Einführungskurse für Anfängerinnen und Anfänger (Basiskurse), regelmässige Trainings für seine Mitglieder und Weiterbildungskurse für die Trainingsleitenden anzubieten.
- Art. 5 Der Verein kann, sofern ein Trainingslokal dem Verein zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht, dieses für andere Budo-Arten oder sonstige sportliche oder gesellschaftliche Aktivitäten nutzen oder anderen Nutzern (insb. Dritten) gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

### **C. Information der Mitglieder**

- Art. 6 Die Information der Mitglieder erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (E-Mail und oder zukünftiges Äquivalent). Einladungen und offizielle Bekanntmachungen können ausnahmsweise postalisch erfolgen. Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg an die beim Verein hinterlegte Kontakt-Adresse durch die Mitglieder. Die Mitglieder sind verantwortlich dafür, dass sie auf elektronischem Weg erreichbar sind und die Kontakt-Adresse jeweils aktuell ist. In Ausnahmefällen kann ein Postversand durchgeführt werden.

### **D. Versicherung und Rückgriff**

- Art. 7 Jedes Mitglied ist selber für seine Versicherung gegen Unfall und Krankheit verantwortlich. Der Verein haftet nicht für fehlenden Versicherungsschutz der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Trainings und Vereinsanlässen jeder Art ab.
- Art. 8 Jedes Mitglied haftet dem Verein für von ihm verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schaden und ist für eine ausreichende Deckung für Unfälle oder Sachschäden selber verantwortlich. Kosten und Auslagen, welche dem Verein im Zusammenhang mit einem von einem Mitglied verursachten Schaden entstehen, können vom Verein vom fehlbaren Mitglied zurückgefordert werden.

### **E. Weitere Bestimmungen**

- Art. 9 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 10 Der Verein ist eigenständig und kann seine Interessen vor Behörden, Institutionen und Drittpersonen selber vertreten.
- Art. 11 Sämtliche von der Mitgliederversammlung erlassenen Reglemente sind integraler Bestandteil der Statuten und stehen auf gleicher Stufe.

## **II. Mitgliedschaft**

### **A. Grundsatz**

- Art. 12 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 13 Natürliche Personen, welche am Trainingsbetrieb teilnehmen, haben die Weisungen der Trainingsleitenden zu befolgen und die Statuten sind sinngemäss anwendbar. Nicht-Mitglieder verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.
- Art. 14 Der Verein ist Mitglied einer Organisation, welche vom Hombu Dojo anerkannt ist.
- Art. 15 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung beantragen, weiteren Vereinen als Mitglied beizutreten.

### **B. Mitgliederkategorien**

- Art. 16 Der Verein verfügt über folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Juniorinnen und Junioren
  - Hojo-Mitglieder
- Art. 17 Aktivmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie nehmen am Trainingsbetrieb des Vereins teil. Ihnen stehen sämtliche Mitgliederrechte gemäss Gesetz und Statuten zu. Weiter sind sie berechtigt, sämtliche Prüfungen im Rahmen der Verbands-Gradierungen abzulegen.
- Art. 18 Passivmitglieder sind primär dem Verein freundschaftlich verbundene Mitglieder, welche nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen wollen oder können. Passivmitglieder verfügen über die uneingeschränkten Mitgliederrechte.
- Art. 19 Juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts steht die Passivmitgliedschaft ebenso offen. Sie verfügen über das Stimm- und das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht bleibt ihnen resp. ihren Vertretern verwehrt.

- Art. 20 Besonders verdiente Mitglieder oder Personen, welche sich für den Verein besonders eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes oder direkt von der Mitgliederversammlung in den Stand eines Ehrenmitgliedes erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. In ihren übrigen Mitgliederrechten und -pflichten sind sie den Aktiv- resp. Passivmitgliedern gleichgestellt.
- Art. 21 Juniorinnen und Junioren sind sämtliche natürlichen Personen, welche am Trainingsbetrieb teilnehmen und das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Sie haben das Stimm- und das aktive Wahlrecht ab Erreichen des 16. Altersjahres. Das passive Wahlrecht bleibt ihnen verwehrt.
- Art. 22 Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Juniorinnen und Junioren steht die Ausübung von Hojo frei und ist mit der Errichtung der Beiträge gemäss Beitragsreglement abgegolten.
- Art. 23 Hojo-Mitglieder betreiben ausschliesslich Hojo. Wenn diese weitere Trainings des Vereins besuchen, gelten sie als Aktivmitglieder. Der Wechsel findet formlos statt. Sodann sind sie in ihren übrigen Mitgliederrechten und -Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

**C. Statuskategorien: Studierende und Lehrlinge, Senioren, Extraterritoriale Mitglieder und Trainingsleitende**

- Art. 24 Die Statuskategorie wirkt sich nicht auf die Mitgliederkategorie aus und betrifft nicht die damit im Zusammenhang stehenden Mitgliederrechte. Statuskategorien sind einzig im Zusammenhang mit dem Beitragsreglement relevant und wirken ausschliesslich auf die Beitragspflicht für die Trainingsbeiträge. Die Mitgliederbeiträge bleiben unberührt.
- Art. 25 Studierende und Lehrlinge sind sämtliche natürlichen Personen, welche am Trainingsbetrieb teilnehmen und ein Studium belegen resp. an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule als Studierende eingetragen oder als Lehrling beschäftigt sind und das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- Art. 26 Mitglieder, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, gelten als Senioren.
- Art. 27 Trainingsleitende werden von der technischen Kommission ernannt. Der Status Trainingsleitender i.S. des Beitragsreglements setzt eine regelmässige Trainingsleitung voraus, bspw. einmal wöchentlich. Gelegentliche Stellvertretungen fallen nicht darunter.
- Art. 28 Extraterritoriale Mitglieder sind keine Vereinsmitglieder nach den Bestimmungen des ZGB und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch unter der Anleitung der Shidoin des Vereins Verbands-Gradierungen ablegen.

**D. Erwerb der Mitgliedschaft**

- Art. 29 Ein Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Stelle zu richten. Handlungsunfähige Personen und Minderjährige müssen die Anmeldung von ihrem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnen lassen.
- Art. 30 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Beitritt ist jederzeit möglich.

- Art. 31 Der Vorstand kann ein Beitrittsgesuch jederzeit ablehnen. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

#### **E. Austritt und Verlust der Mitgliedschaft**

- Art. 32 Ein Mitglied kann den Austritt jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahrs mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklären. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen noch auf das Vermögen des Vereins.
- Art. 33 Beim Austritt sind vom Verein zur Verfügung gestelltes Material und Schlüssel umgehend zu retournieren.
- Art. 34 Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag und oder den Trainingsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, verlieren ihre Mitgliederrechte und können vom Vorstand aus dem Verein ohne weiteres ausgeschlossen werden.
- Art. 35 Der Vorstand kann Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und Weisungen des Vereins verstossen oder anderweitig ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, insbesondere die Interessen des Vereins oder das Ansehen des Vereins stark gefährden, gegebenenfalls vom Trainingsbetrieb suspendieren, alternativ deren Mitgliedschaftsrechte für eine begrenzte Zeit suspendieren und schliesslich im wiederholten Fall vom Verein ausschliessen.
- Art. 36 Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Art. 37 Nur die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes aufheben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Mitglieder- oder anderen Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **A. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 38 Die Beitragspflicht der Mitglieder richtet sich nach dem Beitragsreglement.
- Art. 39 Durch den Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder, die geltenden Statuten und von der Mitgliederversammlung genehmigte Reglemente anzuerkennen. Anordnungen und Weisungen von weisungsberechtigten Personen (namentlich Trainingsleitenden) ist generell Folge zu leisten, die Trainings sind nicht zu stören. Anordnungen des Vorstandes oder der Kommissionen sind gleichermassen zu befolgen.
- Art. 40 Die Mitglieder verpflichten sich zu einem sportlich und kameradschaftlich korrekten Verhalten mit- und untereinander. Sie vertreten den Verein nach aussen würdig resp. unterlassen rufschädigende Handlungen jeglicher Art.
- Art. 41 Mitglieder bezahlen einmal jährlich ihren Mitgliederbeitrag und erwerben mit der Bezahlung ihre Mitgliederrechte. Bis zur vollständigen Bezahlung ruhen die Mitgliederrechte.

- Art. 42 Ehrenmitglieder sind kraft ihrer Verdienste und ihrer Ernennung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins.
- Art. 43 Die Mitglieder haben Zugang zur Mitgliederversammlung und üben ihre Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme der statuierten Stimm- und Wahlrechtseinschränkungen aus.
- Art. 44 Die Mitglieder können die Angebote des Vereins frei mit Ausnahme der nachfolgenden Einschränkungen nutzen. Angebote können nur einem bestimmten Kreis von Mitgliedern zugänglich gemacht werden und die Teilnahme kann namentlich durch Alter, Funktion oder Gradierung, nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen durch Geschlecht eingeschränkt werden.

#### **B. Trainingsunterbruch**

- Art. 45 Mitgliedern steht das Recht zu, ihre bereits bezahlten Trainingsbeiträge für das laufende Jahr auszusetzen. Ein Trainingsunterbruch dauert mindestens drei Monate und längstens bis Ende Jahr. Ist ein Trainingsunterbruch jahresübergreifend, ist das der zuständigen Stelle anzuzeigen.
- Art. 46 Ein Trainingsunterbruch berührt die Mitgliedschaftsrechte nicht. Ein Trainingsunterbruch ist dem Vorstand oder einer von ihm bezeichneten Person/Stelle schriftlich zu beantragen.
- Art. 47 Vorhersehbare Trainingsunterbrüche sind dem Vorstand vorgängig unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Der zuständigen Stelle ist Beginn und Ende des Trainingsunterbruches auf dem Antrag zu nennen. Zu spät angezeigte vorhersehbare Trainingsunterbrüche werden frühestens unter Beachtung der Anzeigefrist auf den nächsten Monat hin wirksam. Die Mindestdauer von drei Monaten ist auf jeden Fall einzuhalten.
- Art. 48 Nicht vorhersehbare Trainingsunterbrüche, namentlich Sportverletzungen oder kurzfristige berufliche Versetzungen, sind der zuständigen Stelle möglichst sofort schriftlich anzuzeigen. Eine Rückwirkung ist nur auf Antrag an den Vorstand möglich und nur in begründeten Ausnahmefällen zu gestatten. Die zuständige Stelle kann einen Nachweis verlangen.
- Art. 49 Wenn die Dauer eines Trainingsunterbruchs nicht mit Sicherheit datiert werden kann, kann stattdessen auch der Wechsel hin zu einer Passivmitgliedschaft (wirksam für das folgende Jahr) verlangt werden. Bereits bezahlte Trainingsbeiträge werden angerechnet oder zurückerstattet. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

#### **C. Entschädigung für besondere Leistungen**

- Art. 50 Mitglieder, welche für den Verein besondere Einsätze leisten, namentlich Dojoleitung, Administration, Trainingsleitung oder dergleichen, können vom Vorstand entschädigt werden. Der Vorstand beantragt die Entschädigungen jährlich der Mitgliederversammlung oder beschliesst diese unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.



#### **IV. Schnuppertrainings, Basiskurse, Gäste von Mitgliedern und Externe**

##### **A. Schnuppertrainings**

- Art. 51 Schnuppertrainings dienen interessierten Kreisen dazu, am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Für Anfängerinnen und Anfänger sind primär die Basistrainings vorgesehen. Fortgeschrittenen stehen alle Trainings offen.
- Art. 52 Die Trainingsleitenden sollen die Gelegenheit nach Möglichkeit nutzen und eine Einführung in den Verein und das Aikido geben und auf die Möglichkeit der Basiskurse für Anfängerinnen und Anfänger hinweisen.

##### **B. Basiskurse**

- Art. 53 Basiskurse sind reguläre Trainings und stehen auch Fortgeschrittenen offen. Sie dienen überdies Anfängerinnen und Anfängern zum Erlernen des Aikidos. Ein Basiskurs dauert drei Monate.
- Art. 54 Die Basiskurse begründen keine Mitgliedschaft im Verein. Sämtliche Beiträge sind mit dem bezahlten Kursgeld abgegolten.
- Art. 55 In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Trainingsleitenden einer einmaligen Verlängerung um weitere drei Monate zustimmen. Was begründete Ausnahmefälle sind, liegt im Ermessen des Vorstandes. Das Kursgeld ist erneut geschuldet.

##### **C. Gäste und Externe**

- Art. 56 Mitgliedern ist es jederzeit gestattet, Gäste mit ins Training zu bringen. Die Trainingsleitenden sind grundsätzlich vor dem Training zu informieren und die Gäste sind frei von jeglichen Abgabepflichten.
- Art. 57 Die einladenden Mitglieder sind eigenverantwortlich dafür besorgt, dass für regelmässig wiederkehrende Gäste ein angemessener Beitrag an den Verein entrichtet wird. Der Beitrag steht im Ermessen des Gastgebers und des Gastes.
- Art. 58 Externe sind Personen, die in anderen Dojos Aikido betreiben und Trainings im Verein besuchen. Für Externe ist das Beitragsreglement anwendbar. Die Trainingsleitenden sind um die Überwälzung der Beitragspflicht besorgt.

#### **V. Organisation des Vereins**

##### **A. Vorbemerkungen**

- Art. 59 Der Verein verfügt über die gesetzlichen Organe:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle

Art. 60 Der Verein kann Kommissionen einsetzen, um Teilbereiche der Vereinsorganisation eingehender zu regeln und zu führen. Die Kommissionen sind der Mitgliederversammlung zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

Art. 61 Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand ernannt und eingesetzt, oder auf Antrag von mind. 5% der Mitglieder, von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt.

## **B. Mitgliederversammlung; unübertragbare Aufgaben und erforderliche Quoren**

### **a. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Art. 62 Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan und fasst alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen und nicht übertragbaren Entscheidungen. Namentlich hat die Mitgliederversammlung folgende unübertragbaren Rechte und Pflichten:

- Wahl der Stimmezähler und Stimmezählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Festsetzung und Änderung der Beiträge
- Wahl der ständigen Vorstandsmitglieder je Charge
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung oder Abberufung von Kommissionen
- auf Antrag: Wahl der Kommissionsmitglieder
- sämtliche Statutenänderungen
- Genehmigung und Änderung von Reglementen
- auf Antrag: Aufhebung des Ausschlusses von Mitgliedern
- Abberufung von gewählten Personen
- sämtliche Rekurse als Rekursinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes und der Kommissionen
- Änderung des Vereinszweckes
- Auflösung des Vereins

Art. 63 Die Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte nach Massgabe der Statuten aus. Die aktive und passive Vertretung ist ausgeschlossen.

Art. 64 Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich innerhalb des ersten Semester nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder setzt eine Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen an.

Art. 65 Der Einladung für die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Revisionsbericht beizulegen.

Art. 66 Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage (Poststempel) vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand resp. auf elektronischem Weg an die offizielle Kontakt-Adresse des Vereins einzureichen. Der Vorstand hat Anträge an die Mitgliederversammlung zusammen mit der aktualisierten Traktandenliste bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 67 Stimmabgaben und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Stimmabgabe oder Wahl durchgeführt werden.

#### **b. Quoren**

Art. 68 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet in der Regel das Einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Art. 69 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 70 Statutenänderungen und Neufassungen von Statuten sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Art. 71 Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

Art. 72 Eine Änderung des Vereinszwecks muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

Art. 73 Der Auflösungsbeschluss richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 76 ff ZGB.

#### **C. Vorstand**

Art. 74 Der Vorstand regelt sämtliche Geschäfte, welche nicht ausdrücklich von Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen und führt die operativen Geschäfte des Vereins.

Art. 75 Der Vorstand besteht aus den ständigen Mitgliedern:

- einem Präsidenten oder einer Präsidentin
- einem Kassier oder einer Kassiererin
- einem Aktuar oder einer Aktuarin, übt gleichzeitig das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin aus
- einem Vertreter oder einer Vertreterin der technischen Kommission

sowie:

- weiteren Mitgliedern gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung

- Art. 76 Die ständigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Präsidium, Kasse und Aktuariat werden je einzeln pro Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Aktuariat vertritt das Präsidium in dessen Abwesenheit.
- Art. 77 Weitere gewählte Mitglieder nehmen Beisitz an den Vorstandssitzungen und haben volles Stimmrecht. Kommissionsmitglieder stimmen ohne Instruktion.
- Art. 78 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel anlässlich von Vorstandssitzungen, ausnahmsweise auf dem Zirkularweg.
- Art. 79 Der Vorstand ist beschlussfähig sobald zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium, in dessen Abwesenheit das Aktuariat und dann die Kasse den Stichentscheid.
- Art. 80 In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, reicht eine Mehrheit der ständigen Mitglieder des Vorstandes, um gültig einen Beschluss zu fassen. Das Geschäft ist den übrigen Vorstandsmitgliedern sofort anzuzeigen. Sie sind vorgängig nach Möglichkeit anzuhören.
- Art. 81 Vorstandssitzungen sind schriftlich und mit einer Frist von sieben Tagen anzukündigen und den Kommissionen gleichzeitig bekannt zu geben. Sofern die Kommission Einsitz im Vorstand hat, ist die Einladung mit der Zustellung an das Vorstandsmitglied gültig erfolgt. Die Vorstandsmitglieder und die Kommissionen sind berechtigt, Anträge und Traktanden für die Vorstandssitzung zu bestimmen resp. anzusetzen.
- Art. 82 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Information der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
  - Führen der Vereinsverzeichnisse
  - Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
  - Budgetierung zuhanden der Mitgliederversammlung
  - Vertretung des Vereins nach aussen
  - Ernennung der Kommissionsmitglieder
  - Nach gültigem Auflösungsbeschluss: Liquidation des Vereins nach Gesetz und Statuten
- Art. 83 Der Vorstand ist ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Die Vorstandsmitglieder zeichnen in der Regel mit Kollektivunterschrift zu zweien, wobei die eine Unterschrift vom Präsidium und bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium zu leisten ist. Für regelmässig wiederkehrende Geschäfte kann der Vorstand einzelne Mitglieder mit einer Vollmacht und klar bezeichnetem Vollmachtsumfang zur Einzelunterschrift ermächtigen.

- Art. 84 Der Vorstand entscheidet abschliessend über sämtliche von Mitgliedern vorgebrachten Streitgegenstände. Ein Entscheid des Vorstandes kann auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes der Mitgliederversammlung zur Prüfung unterbreitet werden. Es ist diesfalls vom Mitglied anlässlich der Mitgliederversammlung ein Antrag dem Vorstand einzureichen.
- Art. 85 Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets für unvorhergesehene, den Vereinszweck oder Vereinszusammenhalt fördernde Geschäfte in Höhe von Fr. 2'000.00 pro Jahr gesamthaft. Er ist dabei nicht an das genehmigte Budget gebunden.
- Art. 86 Der Vorstand ist überdies berechtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern finanziell entgegenzukommen, wenn es der Förderung des Vereinszwecks dient, und die Gesamtbelastung sich nur unwesentlich im Finanzhaushalt des Vereins niederschlägt. Er ist namentlich dazu befugt, einzelne Mitglieder von ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber ganz oder teilweise zu befreien.
- Art. 87 Der Vorstand schützt die Persönlichkeitsrechte von betroffenen Mitgliedern vollumfänglich. Der Vorstand und die Revisoren sind diesbezüglich zu absolutem Stillschweigen verpflichtet. Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder hat der Vorstand einzig über den Umfang von gewährten Erlassen Auskunft zu geben. Betroffene Mitglieder erfahren keine Einschränkungen.

#### **D. Die Revisionsstelle**

- Art. 88 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus ihren Mitgliedern. Anstelle der Rechnungsrevisoren kann auch eine im Handelsregister eingetragene, zur Buchprüfung geeignete natürliche oder juristische Person gewählt und mandatiert werden. Diese bilden die Revisionsstelle.
- Art. 89 Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und verschafft sich aufgrund von geeigneten Stichproben ein angemessenes Bild über die Rechnungslegung und die Zweckmässigkeit der Buchführung.
- Art. 90 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt notwendige Änderungen der Mitgliederversammlung.
- Art. 91 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist jederzeit ohne Einschränkungen möglich.

#### **E. Die Kommissionen**

- Art. 92 Der Verein kann jederzeit Kommissionen bilden.
- Art. 93 Ein Kommissionsreglement kann erlassen werden. Rechte und Pflichten der einzelnen Kommissionen und ihrer Kommissionsmitglieder richtet sich primär nach den Statuten.
- Art. 94 Der Verein verfügt über eine technische Kommission. Diese bezweckt die fachliche Ausrichtung des Aikidos im Verein, weiter die Führung und Entwicklung der Trainingsleitenden und Trainierenden und sichert dadurch die Qualität und Entwicklung des Aikidos im Verein.

Art. 95 Der Verein kann im Zusammenhang mit der Nutzung eigener oder gemieteter Räumlichkeiten alle mit dem Aikido-/Dojobetrieb zusammenhängenden Themen einer Betriebskommission übertragen.

## VI. Finanzen

Art. 96 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Trainingsbeiträge der Mitglieder
- Durchführung von Lehrgängen / Stages
- Gönnerbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Entgelt für die Nutzung des Dojos durch Dritte während trainingsfreien Zeiten
- Sämtliche Arten von Anlässen insb. zum Zweck der Mittelbeschaffung für den Verein, die nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen.

Art. 97 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen, sofern keine Haftung in diesen Statuten oder im Gesetz ausdrücklich festgehalten ist.

## VII. Auflösung des Vereins

Art. 98 Die Mitglieder des Vereins können die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens **die Hälfte aller Vereinsmitglieder** anwesend ist und die Zustimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Art. 99 Wenn das erforderliche Quorum anlässlich einer einberufenen Mitgliederversammlung mit traktandierter Vereinsauflösung nicht erreicht werden kann, beruft der Vorstand oder die Mitglieder unter Einhaltung der statutarischen Bestimmungen eine **Auflösungsversammlung** ein. Anlässlich einer Auflösungsversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 100 Ein Auflösungsbeschluss ist vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten zu vollziehen. Der Verein ist ordentlich zu liquidieren, es sind insbesondere die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, namentlich die laufenden Verträge zu kündigen, keine neuen Geschäfte zu tätigen, das mobile Vereinsvermögen zu verkaufen und sämtliche Gläubiger aus dem liquidierten Vermögen sind gemäss Gesetz zu befriedigen.

Art. 101 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

- Art. 102 Mit Genehmigung dieser neugefassten Statuten werden die Gründungsstatuten und sämtliche erfolgten Änderungsbeschlüsse durch die hier vorliegenden Statuten vollumfänglich ersetzt.
- Art. 103 Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

Zürich den 23. November 2018

**Der Präsident**

**Der Aktuar / Vizepräsident**

---

Reto Vetterli

---

Gregory Meier